



Zu den Voraussetzungen der Aufhebung eines Veranlagungsbescheids mit Wirkung für die Vergangenheit (hier: Veranlagung eines Unternehmens der Herstellung von Fruchtsäften zu einer höheren Gefahrklasse).

§ 160 Abs 2 Nr 1 SGB VII

Urteil des SG Duisburg vom 25.05.2007 – S 26 U 250/05 –
- vom Ausgang des Berufungsverfahrens wird berichtet

Streitig war, ob die beklagte BG das Unternehmen der Klägerin zu Recht mit Rückwirkung zu einer höheren Gefahrklasse veranlagern konnte. Das Unternehmen war ursprünglich (Bescheid vom 25.01.2001) als Süßmosterei zur Gefahrklasse 6,30 veranlagt worden. Auf Grund von telefonischen Angaben der Klägerin im April 2001, man stelle hauptsächlich Erfrischungsgetränke her, hob die Beklagte den Bescheid auf mit einer neuen Veranlagung zur Gefahrklasse 3,5 (Bescheid vom 14.05.2001). Bei einer Betriebsprüfung im Jahre 2004 stellte sich heraus, dass doch die Herstellung von Fruchtsäften der hauptsächliche Unternehmensgegenstand war (mit Erfrischungsgetränken wurde lediglich gehandelt). Daraufhin wurde gemäß § 160 Abs 2 Nr 1 SGB VII der Veranlagungsbescheid aufgehoben und das Unternehmen mit Wirkung für die Vergangenheit (01.01.2002) zur Gefahrklasse 6,30 veranlagt (Bescheid vom 02.08.2004).

Das SG hat diesen Bescheid als rechtswidrig angesehen. Die Begründung wirft jedoch einige Fragen auf:

1. Nach Ansicht des SG lagen die Voraussetzungen des § 160 Abs 2 Nr 1 SGB VII nicht vor, weil die Klägerin keine sie nach § 192 Abs 2 Nr 2 SGB VII treffende Mitteilungspflicht verletzt habe. Denn es habe - unstrittig - keine Änderung in den Betriebsverhältnissen gegeben. Das SG scheint übersehen zu haben, dass es vorliegend wesentlich nicht um die erste Alternative des § 160 Abs 2 Nr 1 SGB VII geht, sondern um die zweite Alternative ("oder ihre Angaben in wesentlicher Hinsicht unrichtig oder unvollständig waren"). Dies zeigen auch die Ausführungen des SG an anderer Stelle, man lasse "ausdrücklich dahinstehen", ob die Angaben der Klägerin im April 2001 nicht ausreichend oder gar unrichtig waren, da "wie bereits dargelegt eine Änderung der betrieblichen Verhältnisse ... nicht eingetreten" sei. § 160 Abs 2 Nr 1 SGB VII regelt in seiner zweiten Alternative aber gerade den Fall ohne Änderung der Betriebsverhältnisse. Ferner ist nach der Betriebsprüfung auch davon auszugehen, dass die Angaben unzutreffend waren.

2. Bedenken bestehen auch gegenüber der Argumentation der Kammer, die Beklagte hätte sich vor dem - begünstigenden - Bescheid vom 14.05.2001 nicht allein auf die Angaben der Klägerin stützen dürfen, sondern weitere Ermittlungen durchführen müssen. Da dies nicht geschehen sei, sei eine rückwirkende andere Veranlagung nicht zulässig. Das SG hat insofern ausgeführt: "Vielmehr hätte die Beklagte vor Erteilung eines die Veranlagung vom 25.01.2001 abändernden Bescheides Betriebsprüfungen in Rheinberg durchführen können. Wenn dies erst am 01.04.2004 bzw 14.06.2004 geschehen ist, kann dies nicht zu Lasten der Klägerin gehen". Der Beklagten wird also der Vorwurf gemacht, sie habe sich zu voreilig auf die Angaben der Klägerin verlassen (wohlgemerkt: bei einer Entscheidung zu Gunsten der Klägerin!).

Im Ergebnis liefe die Argumentation des SG darauf hinaus, dass die UV-Träger stets den Angaben der Unternehmer zu misstrauen hätten und sie Veranlagungsbescheide erst nach Betriebsprüfungen erlassen (ändern) dürften. Im Hinblick auf § 21 SGB X, der schließlich eine Ermessensvorschrift ist, dürfte die Forderung des SG zu weit gehen. Vielmehr ist es doch wohl so, dass jede staatliche Behörde, nicht nur der UV-Träger, im Verwaltungsverfahren zunächst einmal davon ausgehen kann (und muss), dass der Bürger ihr keine Falschinformationen liefert. Darin liegt kein Ermessensverstoß. Zudem: Gäbe es eine Verpflichtung zu zusätzlichen Ermittlungen, wäre dann nicht § 160 Abs 2 Nr 1, 2. Alt SGB VII, der auf die Richtigkeit der Angaben und ihre Auswirkungen abstellt, gegenstandslos? Schließlich ein weiterer Gesichtspunkt: Wäre es nicht auch rechtsmißbräuchlich, wenn derjenige, der wie hier - bewußt oder unbewußt - falsche Angaben gemacht hat, der Behörde entgegenhalten könnte, sie hätte ihm nicht einfach glauben dürfen?



Das **Sozialgericht Duisburg** hat mit **Urteil vom 25.05.2007 – S 26 U 250/05 –** wie folgt entschieden:

Tatbestand:

Streitig ist, ob die Beklagte das Unternehmen der Klägerin zu Recht mit Rückwirkung zum 01.02.2002 mit einer höheren Gefahrklasse des seit 1999 geltenden Gehaltstarifs (GT 99) veranlagt hat.

Die Klägerin ist ein Tochterunternehmen der ██████ Fruchtsaft GmbH & Co KG, Rheinberg. Dieses Unternehmen wurde am 01.04.2000 in das Handelsregister eingetragen. Im Jahre 2001 leitete die ██████ GmbH & Co KG die Arbeitsverhältnisse der Beschäftigten der Betriebsstätte V█████ auf die Klägerin über und verlagerte diese Betriebsstätte nach R█████.

Mit Veranlagungsbescheid vom 25.01.2001 ordnete die Beklagte im Rahmen des GT 99 den Unternehmensbereich „Produktion“ der Gehaltstarifstelle 22 mit der Gefahrklasse 6,30 zu.

Am 18.04.2001 bat die bei der Klägerin beschäftigte Frau ██████ die Beklagte telefonisch, diese Veranlagung zu überprüfen: Der Unternehmensbereich „Produktion“ sei, als sich die Betriebsstätte noch in V█████ befunden habe, lediglich mit der Gefahrklasse 3,50 veranlagt worden. Die Betriebsverhältnisse in R█████ seien die gleichen wie in V█████. Man stelle nach wie vor Erfrischungsgetränke her. Die daneben betriebene Süßmosterei sei insofern von untergeordneter Bedeutung.

Mit Bescheid vom 14.05.2001 änderte die Beklagte den Veranlagungsbescheid vom 25.01.2001 mit Wirkung ab Mai 2000 dahingehend ab, daß der Unternehmensbereich „Produktion“ zu der Gehaltstarifstelle 21 mit der Gefahrklasse 3,50 veranlagt wurde.

Am 01.04.2004 und am 16.06.2004 führte die Beklagte Betriebsprüfungen in R█████ durch. Gestützt auf eine am 28.04.2004 durchgeführte Betriebsbegehung in V█████ hielt der Technische Aufsichtsbeamte ██████ in seinem Prüfbericht vom 14.06.2004 im wesentlichen fest: Das Unternehmen der Klägerin stelle Säfte, Nektare und auch Eistee her. Mit Mineralwasser werde lediglich gehandelt. Von daher sei das Unternehmen zu der Gehaltstarifstelle 21 (Herstellung von Fruchtsäften) und nicht nach der Gehaltstarifstelle 22 (Erfrischungsgetränke) zu veranlagern.



Mit Bescheid vom 02.08.2004 veranlagte die Beklagte den Unternehmensbereich „Produktion“ mit Wirkung ab dem 01.01.2002 zu der Gefahrtarifstelle 21 mit der Gefahrklasse 6,30 und führte zur Begründung im wesentlichen aus, daß die Klägerin nicht Erfrischungsgetränke, sondern überwiegend Fruchtsaftgetränke herstelle.

Die Klägerin erhob Widerspruch: Die Voraussetzungen für eine rückwirkende Veränderung der Veranlagung nach § 160 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII) seien nicht erfüllt. Weder sei die Klägerin ihren Mitteilungspflichten nicht nachgekommen noch habe sie Angaben unrichtig oder unvollständig gemacht. Von daher könne die neue Veranlagung gemäß § 160 Abs. 3 SGB VII Wirkung erst ab dem 01.09.2004 beanspruchen.

Die Klägerin trägt zur Begründung der gegen den Widerspruchsbescheid vom 24.11.2005 binnen Monatsfrist erhobenen Klage ergänzend vor: Streitig sei hier nur der Veranlagungszeitraum vom 01.01.2002 bis zum 31.08.2004. Bezogen auf diesen Zeitraum habe die Beklagte per Lastschrift einen zusätzlichen Beitrag in Höhe von [REDACTED] EUR abgebucht, der zurückzuzahlen sei. Die Betriebsstätte V [REDACTED] sei gewissermaßen eins zu eins nach R [REDACTED] verlegt worden.

Die Klägerin beantragt,

den Veranlagungsbescheid der Beklagten vom 02.08.2004 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 24.11.2005 für den Zeitraum vom 01.01.2002 bis zum 31.08.2004 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte trägt vor: Auch die rückwirkende Veranlagung des Unternehmensbereichs „Produktion“ mit der Gefahrklasse 6,30 des GT 99 sei rechtmäßig. Gemäß der Gewerbeanmeldung der Stadt V [REDACTED] vom 04.10.2000 habe die [REDACTED] GmbH die Herstellung von Limonaden sowie von Fruchtsäften, Fruchtnektaren und Fruchtgetränken zum Gegenstand. Die Süßmosterei der [REDACTED] KG sei im Jahr 2001 von der Klägerin übernommen worden. Daher sei das Unternehmen der Klägerin in dem Bescheid vom 25.01.2001 zu Recht der Gefahrtarifstelle 21 mit der Gefahrklasse 6,30 veranlagt worden. Frau [REDACTED] habe am 18.04.2001 telefonisch mitgeteilt, daß die Klägerin Erfrischungsgetränke herstelle



und daß die Herstellung von Fruchtsäften bzw. die Süßmosterei von untergeordneter Bedeutung seien. Insofern habe die Klägerin eine Mitteilungspflicht nach § 192 Abs. 2 SGB VII verletzt.

Wegen der Einzelheiten wird auf die Gerichtsakten und die das Unternehmen der Klägerin betreffenden Beitragsakten verwiesen, deren wesentlicher Inhalt ebenfalls Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen ist.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zulässig und begründet.

Der Bescheid vom 02.08.2004 und der Widerspruchsbescheid vom 24.11.2005 sind nach § 54 Abs. 1 Satz 1 1. Alternative Sozialgerichtsgesetz (SGG) abzuändern gewesen. Diese Bescheide beschwerten die Klägerin nach § 54 Abs. 2 Satz 1 SGG, weil sie rechtswidrig sind. Zu Unrecht hat die Beklagte den Unternehmensbereich „Produktion“ rückwirkend für den Zeitraum vom 01.01.2002 bis zum 31.08.2004 zu der Gefahrtarifstelle 21 mit der Gefahrklasse 6,30 des GT 99 veranlagt.

Der Veranlagungsbescheid vom 02.08.2004 kann auch eine sogenannte innere Wirksamkeit nur mit Wirkung für die Zukunft beanspruchen. Dies ergibt sich aus § 160 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 3 SGB VII. Danach wird ein Veranlagungsbescheid, der eine bestehende Veranlagung abändert, mit Beginn des Monats aufgehoben, der der Bekanntgabe des Änderungsbescheides folgt.

Eine Abänderung der Veranlagung mit Wirkung für die Vergangenheit ist im vorliegenden Fall nicht zulässig. Zwar wird nach § 160 Abs. 2 Nr. 1 SGB VII ein Veranlagungsbescheid mit Wirkung für die Vergangenheit aufgehoben, soweit die Veranlagung zu einer niedrigen Gefahrklasse geführt hat oder eine zu niedrige Gefahrklasse beibehalten worden ist, weil die Unternehmer ihren Mitteilungspflichten nicht rechtzeitig nachgekommen sind oder ihre Angaben in wesentlicher Hinsicht unrichtig oder unvollständig waren. Indes liegen die tatbestandlichen Voraussetzungen dieser Ausnahmenvorschrift hier deshalb nicht vor, weil die Klägerin keine sie nach § 192 Abs. 2 Nr. 2 SGB VII treffende Mitteilungspflicht verletzt hat.



Nach dieser Vorschrift haben Unternehmer Änderungen von Voraussetzungen für die Zuordnung zu den Gefahrklassen innerhalb von vier Wochen dem Unfallversicherungsträger mitzuteilen. Entgegen der Auffassung der Beklagten ist eine derartige Mitteilungspflicht der Klägerin nach der Bekanntgabe des Veranlagungsbescheides vom 25.01.2001 (§§ 37 Abs. 1, 39 Abs. 1 SGB X) bis zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheides vom 02.08.2004 deshalb nicht entstanden, weil eine „Änderung“ im Sinne von § 192 Abs. 2 Nr. 2 SGB VII nicht eingetreten ist.

Ob eine anzeigepflichtige Unternehmensänderung im Sinne von § 192 Abs. 2 SGB VII vorliegt, hängt von der Gestaltung des jeweiligen Gefahrtarifs ab; so kann eine Mitteilungspflicht für den Unternehmer dann entstehen, wenn der Gefahrtarif auf Produktions-, Handels- oder Dienstleistungsgegenstände, Produktionsverfahren bzw. die bei der Produktion verwendeten Materialien abstellt (vgl. nur Kasseler Kommentar – Ricke, § 192 SGB VII Randnr. 7). Selbst die Beklagte hat bisher nicht behauptet, daß die Klägerin in ihrer Betriebsstätte in R. nach Januar 2001 Produkte in ihr Programm aufgenommen hat, die in der ehemaligen Produktionsstätte V. noch nicht produziert worden waren. Weder hat die Beklagte im übrigen behauptet noch ist für die Kammer der geringste Anhaltspunkt dafür ersichtlich, daß die Klägerin in ihrem in R. gelegenen Betrieb in der Zeit von Januar 2001 bis August 2004 neue Produktionsverfahren eingeführt bzw. weitere Produktionsstraßen, die für die in ihrem Unternehmen Beschäftigten mit einem vergleichsweise erhöhten Gesundheitsrisiko verbunden sein könnten, in Betrieb genommen hat.

Der Umstand, daß die Klägerin die Erteilung des Abänderungsbescheides vom 14.05.2001 durch einen Telefonanruf vom 18.04.2001 veranlaßt hat, ist nicht geeignet, eine rückwirkende Veranlagung des Unternehmens der Klägerin für die Zeit vor dem 01.09.2004 zu rechtfertigen. Abgesehen davon, daß es der Beklagten oblegen hat und auch möglich gewesen ist, die bis zur Verlagerung der Betriebsstätte nach R. in V. gegebenen Betriebsverhältnisse weit vor dem 28.04.2004 durch eine Betriebsbegehung in V. zu überprüfen, hat die Beklagte die von Frau . telefonisch geäußerte Bitte um eine Überprüfung der Veranlagung des Unternehmensbereichs „Produktion“ nicht zum Anlaß nehmen müssen, diesen Unternehmensbereich im Rahmen des GT 99 ohne eigenständige Ermittlungen (§§ 20, 21 SGB X) der Gefahrarifstelle 22 (Erfrischungsgetränke) zuzuordnen, wie es mit dem abändernden Veranlagungsbescheid vom 14.05.2001



geschehen ist. Vielmehr hätte die Beklagte vor Erteilung eines die Veranlagung vom 25.01.2001 abändernden Bescheides Betriebsprüfungen in R [REDACTED] durchführen können. Wenn dies erst am 01.04.2004 bzw. 14.06.2004 geschehen ist, kann dies nicht zu Lasten der Klägerin gehen.

Die Kammer läßt ausdrücklich dahinstehen, ob die Frau [REDACTED] zugeschriebene telefonische Mitteilung, daß in R [REDACTED] die Herstellung von Fruchtsäften bzw. der Betrieb einer Süßmosterei im Verhältnis zu der Herstellung von Erfrischungsgetränken von untergeordneter Bedeutung sind, aus der Sicht der Beklagten die betrieblichen Verhältnisse in der Produktionsstätte R [REDACTED] nicht in ausreichendem Umfang beschrieben oder gar unrichtig wiedergegeben haben. Wie bereits dargelegt, ist eine Änderung der betrieblichen Verhältnisse in der Produktionsstätte R [REDACTED] gegenüber denjenigen Verhältnissen, die im Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Veranlagungsbescheides vom 25.01.2001 geherrscht haben, bis zum Wirksamwerden der angefochtenen Bescheide nicht eingetreten.

Ebenso läßt die Kammer dahinstehen, ob die Beklagte die Betriebsstätte in V [REDACTED] bis zur Verlegung der Belegschaft und des Maschinenparks im Rahmen des GT 99 zumindest bezogen auf den Unternehmensbereich „Produktion“ zu niedrig eingestuft hat. Einer entsprechenden Anwendung von § 192 Abs. 2 Nr. 2 SGB VII auf die telefonische Mitteilung vom 18.04.2001, wie sie der Sache nach in der Begründung des Widerspruchsbescheides vom 24.11.2005 versucht worden ist, steht § 31 SGB I entgegen. Danach dürfen Rechte und Pflichten in Sozialleistungsbereichen des SGB nur begründet, festgestellt, geändert oder aufgehoben werden, soweit ein Gesetz es vorschreibt oder zuläßt. Wie bereits dargelegt, tragen §§ 160 Abs.2 Nr. 1, 192 Abs. 2 Nr. 2 SGB VII den Bescheid vom 02.08.2004 und den Widerspruchsbescheid vom 24.11.2005 nicht, soweit die Klägerin diese Bescheide angefochten hat.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 197 a Abs. 1 Satz 1 1. Halbsatz SGG in Verbindung mit § 154 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).